



BPW Mannheim-Ludwigshafen

Business and Professional Women – Germany
Club Mannheim-Ludwigshafen e.V.

Satzung der Business and Professional Women e.V. (BPW), Club Mannheim – Ludwigshafen

Stand März 18

Inhaltsverzeichnis

§1 Name und Sitz der Business and Professional Women e.V. (BPW), Club Mannheim – Ludwigshafen.....	2
§2 Zweck und Ziele des Vereins	2
§3 Geschäftsjahr.....	3
§4 Mitgliedschaft, Beginn, Ende und Beitrag.....	4
§5 Organe des Vereins	4
5.1 Vorstand	4
5.2 Mitgliederversammlung	5
§6 Auswärtstätigkeiten.....	7
§7 Satzungsänderungen	7
§8 Auflösung des Clubs.....	7
§9 Schlichtungsstelle	7

§1 Name und Sitz der Business and Professional Women e.V. (BPW), Club Mannheim – Ludwigshafen

1. Der Name des Vereins lautet: Business and Professional Women e.V. (abgekürzt: BPW), Club Mannheim – Ludwigshafen.
2. Er ist Mitglied im BPW Germany, dieser wiederum in der International Federation of Business and Professional Women (BPW International).
3. Der Sitz des BPW Club Mannheim – Ludwigshafen ist Mannheim. Der Verein ist beim Amtsgericht Mannheim unter der VR Nummer 157 eingetragen.

§2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Die BPW Club Mannheim – Ludwigshafen üben keinerlei geschäftliche Tätigkeit zu Erwerbszwecken aus.
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn und ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO. Und zwar insbesondere durch

Nr. 13 die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung sowie

Nr. 18 die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Beruf und Ausbildung.
3. Die Mittel des Vereins und alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keinen Anteil am Vereinsvermögen, keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des BPW, Club Mannheim – Ludwigshafen.
5. Bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins erfolgen keine Rückzahlungen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. **Bei Bedarf können Clubmitgliedern und dem Vorstand eine angemessene Vergütung gewährt werden. Dies bedarf einer schriftlichen Vereinbarung mit der Person, die eine genaue Beschreibung von Tätigkeit und Vergütung enthält. Die Vergütung darf die marktüblichen Honorare für die erbrachte Leistung nicht überschreiten.**
7. Die BPW Club Mannheim – Ludwigshafen sind parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

8. Ziele der BPW Club Mannheim – Ludwigshafen sind:

- für die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, die berufliche Förderung, die wirtschaftliche und die soziale Gleichstellung aller Frauen zu wirken.
- die Interessen aller berufstätigen Frauen und Männer in Bezug auf ihre Gleichbehandlung im Beruf zu wahren und zu fördern.
- die Zusammenarbeit aller berufstätigen Frauen zu unterstützen.
- dazu beizutragen, die wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen im Dienst der berufstätigen Frauen zu verbessern.

In diesem Sinne will der Club:

- Das berufliche, soziale und wirtschaftliche Verantwortungsbewusstsein der Frauen in ihrem eigenem Lande und weltweit fördern und ihren sozialen Status heben.
- Mitwirken, die Interessen aller berufstätigen Frauen in Bezug auf ihre Gleichbehandlung im Beruf zu wahren und zu fördern.
- durch Mitwirkung in den maßgeblichen örtlichen Landes- und Bundesorganisationen durch Stellungnahmen, Eingaben und Resolutionen in der Öffentlichkeit für die Gleichstellung der berufstätigen Frauen eintreten.
- dazu beitragen, die wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen im Dienst der berufstätigen Frauen zu verbessern.
- Frauen bei der Wiedereingliederung in den Beruf, z.B. nach Familienzeit helfen und ihnen die Anpassung an die sich ändernden Arbeitsbedingungen erleichtern. Er setzt sich dafür ein, dass die dazu erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden.
- Durchsetzen, dass den Frauen vermehrt verantwortliche Stellen in Parlamenten, Regierungen, Verwaltungen und der Wirtschaft zur Verfügung stehen und die wirtschaftliche und soziale Absicherung der Frauen gewährleistet wird.
- Zur Völkerverständigung freundschaftliche Beziehungen mit anderen Völkern entwickeln und stärken und damit zur Friedenssicherung und Entspannung beitragen sowie Aktivitäten fördern, die zu weltweiten zwischenmenschlichen Begegnungen führen. Hierbei soll das Wissen über andere Völker im eigenen Land und über das eigene Land in anderen Ländern vergrößert werden, um die Einsicht in die Vorteile friedlichen Zusammenlebens der Völker zu vertiefen.

Der Club verfolgt diese Ziele durch die Mitgliedschaft im BPW Germany und durch Zusammenarbeit mit anderen (Frauen-) Verbänden, Institutionen und den zuständigen Ministerien in Bund und Ländern. Er dient der Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und dem Völkerverständigungsgedanken.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember jeden Jahres.

§4 Mitgliedschaft, Beginn, Ende und Beitrag

1. Mitglied des Clubs kann jede berufstätige oder in der Berufsausbildung stehende Frau werden, deren schriftlicher/gemailter Aufnahmeantrag vom Vorstand schriftlich/per mail genehmigt wird. Auch nicht oder nicht mehr erwerbstätige Frauen können Clubmitglieder sein, jedoch soll ihre Zahl 25% der gesamten Mitgliederzahl nicht übersteigen.
2. Langjährige verdiente BPW-Frauen können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austrittserklärung. Sie kann nur schriftlich/per mail mit dreimonatiger Frist (also bis zum 30. September) zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Auf Antrag an den Vorstand kann von dieser Frist abgesehen werden, wenn das Mitglied in einem anderen Club in Deutschland Mitglied wird. Mit Bestätigung durch den Vorstand ist die Austrittserklärung wirksam.
 - b) durch Ausschluss, den der Vorstand wegen clubwidrigen Verhaltens aussprechen kann. Der Vorstandsbeschluss muss nach Anhörung des Mitgliedes erfolgt sein.
 - d) durch Tod des Mitglieds
 - d) durch Auflösung des Vereins
4. Die Mitglieder können zu den Veranstaltungen Gäste mitbringen; ausgenommen sind Mitgliederversammlungen und interne Clubabende.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Im Falle der Bedürftigkeit kann der Vorstand auf Antrag Beitragszahlungen ermäßigen oder erlassen. Der Beitrag zum BPW Germany e.V. muss vom Club jedoch für diese Mitglieder voll gezahlt werden.

Bei einer Zweitmitgliedschaft erhält der 2. Club nur seinen Beitrag abzüglich des Beitrages an den BPW – Germany. Für die Zweitmitgliedschaft wird kein Beitrag an den BPW – Germany fällig. Für Ehrenmitglieder muss der Beitrag an BPW Germany abgeführt werden.
6. Zur Verwendung der Beiträge wird auf § 2 der Satzung (Zweck und Ziele) hingewiesen.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Clubs sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

5.1 Vorstand

1. Der Club wird durch den Vorstand geleitet. Dieser führt die Geschäfte und beruft die Mitgliederversammlung ein.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus einer
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden

- **optional*** einer 3. Vorsitzenden unter 35 Jahren (Young BPW)
- einer Schatzmeisterin
- einer Schriftführerin und bis zu
- 3 Beisitzerinnen

* Bei der Besetzung des Vorstandes ist darauf zu achten, dass auch Mitglieder unter 35 Jahren vertreten sind. Steht keine Young BPW für das Amt der 3. Vorsitzenden zur Verfügung bleibt diese Position unbesetzt.

- a) Die 1. und 2. Vorsitzende werden mit 2/3-Mehrheit durch die Mitgliederversammlung in geheimer oder direkter Wahl (Akklamation) gewählt.
- b) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer oder direkter Wahl (Akklamation) gewählt. Will mindestens 1 Mitglied die geheime Wahl, so ist dem stattzugeben. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Zweimalige Wiederwahl in dasselbe Amt ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorher aus, wird ein neues Mitglied auf der nächsten MV nach gewählt. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitglieds endet mit der Amtsdauer der anderen Mitglieder. Die Mitglieder des Vorstandes sollen im Beruf stehen oder mindestens berufstätig gewesen sein.
- c) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende. Jede ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- d) Bei Abstimmung im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden. Beschlüsse müssen von der 1. oder 2. Vorsitzenden genehmigt sein.
- e) Vorschläge für die Wahl des Vorstandes sind dem Wahlausschuss spätestens vier Wochen vor der Wahl schriftlich/per mail einzureichen. Die vorgeschlagenen Mitglieder sind zu benachrichtigen und müssen mitteilen, ob sie kandidieren und ob sie im Vorstand einer anderen Frauengruppe, der Frauengruppe einer gemischten Organisation oder in einer politischen Partei sind. Die Antworten sind vom Wahlausschuss auf der Mitgliederversammlung vor der Wahl bekannt zu geben.
- f) Der Vorstand kann Mitglieder zu den Vorstandssitzungen einladen, auf deren Erfahrung er Wert legt. Diese sind nicht stimmberechtigt.
- g) Bei Wegfall eines Mitglieds aus dem Vorstand oder fehlenden Kandidatinnen und solange der Club durch mindestens ein alleinvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vertreten wird, kann der Vorstand bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl auf Nachwahl verzichten. Ansonsten ist die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Bekanntwerden des vollständigen Wegfalls des Vorstandes zur Nachwahl einzuladen.

5.2 Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung statt.

- Hierzu sind die Mitglieder 4 Wochen (28 Kalendertage, Nachweis) vorher schriftlich/per mail mit Bekanntgabe der Tagesordnung und Bezeichnung von Beschlussgegenständen einzuladen. D.h. die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per mail. Bei Mitgliedern, von denen bekannt ist, dass sie nicht über elektronische Post (E-Mail) erreichbar sind, hat die Einladung schriftlich durch normalen Brief zu erfolgen.
- Änderungs- und Ergänzungsanträge einzelner Mitglieder zur Tagesordnung können bis spätestens 2 Wochen (14 Kalendertage, Eingangsdatum beim Vorstand) vor der Mitgliederversammlung schriftlich/per mail an den Vorstand des Clubs gestellt werden.
- Alle Anträge sind spätestens 1 Woche (7 Kalendertage, Nachweis) vor der Mitgliederversammlung an die einzelnen Mitglieder zu versenden.
- In der Mitgliederversammlung können Initiativanträge mit einer Ja-Stimme über die Neinstimmen der abgegebenen Stimmen gestellt werden.

2. Ist eine Satzungsänderung vorgesehen, muss der neue Wortlaut gekennzeichnet werden und zusammen mit dem bisherigen Wortlaut der zu ändernden Paragraphen mit der Einladung an die Mitglieder versendet werden.

3. Die ständigen Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahmen der Arbeitsberichte des Vorstandes
- b) Entgegennahmen des Berichtes der Kassenprüferinnen
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Alle zwei Jahre Wahl des Vorstandes
- e) Wahl des Schlichtungsgremiums (falls gewünscht)
- f) Wahl der Kassenprüferinnen (alle zwei Jahre)
- g) Festlegung der Richtlinien für die Clubarbeit
- h) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- i) Verschiedenes

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf schriftlichen /Mail-Antrag von mindestens 1/3 der Clubmitglieder unter Angabe der Tagesordnung, die dem Vorstand einzureichen ist.

5. Beschlussfähigkeit

Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 25% der Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Mitglieder, die verhindert sind, können sich von einem anwesenden Mitglied vertreten lassen. Dies muss schriftlich mit Unterschrift erfolgen. Anwesende Mitglieder können jeweils nur eine Stimme eines abwesenden Mitglieds übernehmen.

6. Protokolle:

Protokolle der Mitgliederversammlung sind von der Protokollführerin und der 1. Vorsitzenden, im Vertretungsfall der 2. Vorsitzenden zu unterschreiben. Es ist allen Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen

nach der MV schriftlich/per mail zuzusenden. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt schriftlich/elektronisch bei der 1. Vorsitzenden geltend zu machen.

§6 Auswärtstätigkeiten

Bei Reisen für den BPW übernimmt der BPW Club Mannheim-Ludwigshafen die Reisekosten.

Auslagen, die durch die Teilnahme an auswärtigen BPW-Veranstaltungen entstehen und im Interesse des Clubs liegen, sollen nach Möglichkeit erstattet werden. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung. Das Budget ist begrenzt und es besteht kein Rechtsanspruch.

§7 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen werden auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen und treten nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit und die besondere Förderungswürdigkeit des Clubs betreffen, dürfen nur mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.
3. Satzungsänderungen des Clubs müssen dem BPW-Germany vor Beschlussfassung in der örtlichen MV zur Genehmigung vorgelegt werden. Er nimmt innerhalb von 8 Wochen Stellung dazu.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen, die vom Register-Gericht oder den Finanzbehörden gefordert werden, vorzunehmen.

§8 Auflösung des Clubs

1. Anträge auf Auflösung des Clubs müssen von mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder oder von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein. Die Auflösung kann nur in einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit aller Stimmen beschlossen werden. Mitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, können mit Einschreiben ihre Stimme abgeben, die in der Mitgliederversammlung vorliegen muss.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Clubs dem Business and Professional Women – Germany e.V. mit derzeitigem Sitz in Wiesbaden zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§9 Schlichtungsstelle

1. Aufgabe:

Die Schlichtungsstelle ist zuständig für:

- die Anfechtung von Wahlen
- die Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten
 - des Clubs mit einzelnen Mitgliedern
 - unter Mitgliedern, sofern das Clubinteresse berührt ist.
- die Entscheidung von sonstigen Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung.

2. Zusammensetzung, Wahl, Dauer:

Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern, die das Clubinteresse berühren, muss der Vorstand vorher versucht haben, die Streitigkeiten gütlich beizulegen.

Scheitert dies, sollte eine Schlichtungsstelle einberufen werden. Die Schlichtungsstelle soll aus drei erfahrenen und geeigneten BPW -Frauen bestehen. Diese wählen die Vorsitzende aus ihrer Mitte. Das Schlichtungsgremium wird auf zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

....., den

.....
1. Vorsitzende

.....
2. Vorsitzende